

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0187-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
09.12.2020	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss		V		
14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Stadterneuerungsgebiet "Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag" (vormals: "Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag")

hier: Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - nimmt auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt die als Anlage 1 beigefügte Synopse zur Kenntnis und beschließt die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Brückenschlag des Stadterneuerungsgebietes „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“.

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernent Dezernat 0	Oberbürgermeister			
Mollerus Datum 02.12.2020	Güldenpopp Datum 02.12.2020	Schranz Datum 03.12.2020			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)		* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []	

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0187-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

Bezug

Beschluss des Rates über die Geschäftsordnung für den Beirat Brückenschlag des Stadtteilprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“ sowie Bestellung der Beiratsmitglieder (Drucksache B/16/4364-01 vom 18.02.2019)

Beschluss des Rates zur Benennung der Beiratsmitglieder (Drucksache B/16/4580-01 vom 01.04.2019)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige Keine

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2016 auf der Grundlage des § 171e BauGB das städtebauliche Programmgebiet „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“ sowie das „Integrierte Handlungskonzept Brückenschlag“ als Gesamtmaßnahme für den Stadterneuerungsprozess im Stadtteil Alt-Oberhausen beschlossen. Das Programm wird mittlerweile beim Land unter dem Namen „Sozialer Zusammenhalt“ fortgeführt.

Zur Begleitung, Beratung und Steuerung des sich weiterhin vollziehenden Stadterneuerungsprozesses in Alt-Oberhausen sowie als Entscheidungsgremium für die Vergabe von Zuwendungen aus den Verfügungsfonds gemäß Nr. 14 und Nr. 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes NRW wurde der Beirat Brückenschlag für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“ eingerichtet.

Da die Mitglieder des Beirates gemäß der aktuellen Geschäftsordnung vom Rat der Stadt Oberhausen jeweils für die Dauer einer Wahlperiode bestellt werden, besteht die Notwendigkeit zur Neubesetzung.

Außerdem hat sich während der Programmlaufzeit des Stadterneuerungsprojektes „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“ herausgestellt, dass die Geschäftsordnung für den Beirat Brückenschlag einer Überarbeitung bedarf. Ein wesentlicher Fokus liegt dabei darauf, die lokalen Gegebenheiten und Strukturen des Stadterneuerungsgebietes noch stärker miteinzubeziehen und die Entscheidungskompetenz vor Ort zu stärken. Ziel ist es, die Belange der Stadterneuerungsgebiete enger auf die Stadtbezirke zuzuschneiden. So ist es möglich, Entscheidungen sachgerecht auf Grundlage der lokalen Strukturen und Kenntnisse vor Ort im Stadterneuerungsgebiet Brückenschlag zu treffen.

2. Erläuterungen

Kurze Erläuterungen der vorgeschlagenen Änderungen sind jeweils in der Spalte „Begründung“ der als Anlage 1 beigefügten Synopse enthalten. Darüber hinaus soll auf grundlegende Änderungsvorschläge der Verwaltung wie folgt näher eingegangen werden:

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0187-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

a) Betonung des örtlichen Bezuges durch stärkere Einbeziehung der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen

Zwei der vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer stärkeren Einbeziehung der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen in Entscheidungen, die für die Tätigkeit des Beirates nicht unwesentlich sind, und damit zu einer weiteren Betonung des örtlichen Bezuges der Beiratstätigkeit:

aa) Bestellung der stimmberechtigten Beiratsmitglieder

In Anwendung des § 3 Abs. 1 der bisherigen Fassung der Geschäftsordnung hat bisher der Rat der Stadt die aus dem Kreise der Mitglieder der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen zu bestellenden Beiratsmitglieder gewählt. Diese Kompetenz soll nun mit der Beschlussfassung des Rates der Stadt über die Neufassung der Geschäftsordnung auf die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen übertragen werden. Stimmt der Rat der Stadt dieser Neufassung zu, gilt neben den weiteren Bestimmungen der Geschäftsordnung mit sofortiger Wirkung (vgl. § 10 der Neufassung) auch § 3 Abs. 1 (neu), welcher die Kompetenz der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen für die Bestellung der (ordentlichen und stellvertretenden) Beiratsmitglieder aus dem Kreis ihrer Mitglieder anordnen soll. Für stellvertretende Beiratsmitglieder aus diesem Kreis soll die Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung möglich, aber nicht zwingend sein; sie müssen aber jedenfalls die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Vertretung Alt-Oberhausen erfüllen (entsprechende Anwendung des Rechtsgedanken des § 58 Abs. 3 Satz 1 GO NRW zu sachkundigen Bürgern in Ausschüssen).

Die bisher in § 3 Abs. 1 -alt- der Geschäftsordnung ausdrückliche Nennung der Sitzverteilung ist entbehrlich; die dortigen Angaben stellten ohnehin ausdrücklich eine Momentaufnahme dar („...Stand 12/2018...“), deren Aufnahme in Regelwerke, die eine längere Geltungsdauer beanspruchen können und sollen, eher ungewöhnlich ist. Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung liegt eine flexible und auch in Bezug auf andere vom Rat gebildete Gremien weithin übliche Regelung vor. Auch für die Entsendung beratender Mitglieder aus dem Kreise der Mandatsträger/innen soll nunmehr die Zusammensetzung der Bezirksvertretung grundlegend sein (vgl. § 4 Abs. 3 -neu- der Geschäftsordnung).

Die Bezirksvertretung erhält damit auf Basis der jetzt vorgeschlagenen Änderungen in ihrer nächsten Sitzung die Möglichkeit, die stimmberechtigten Mitglieder eigenverantwortlich und abschließend zu bestimmen.

ab) Änderungen der Geschäftsordnung

Bisher lag die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung beim Rat der Stadt, der den Beirat in Ausübung seiner Organisationshoheit ins Leben gerufen hatte. Das Verhältnis der Kompetenzen der im Einzelnen beteiligten Gremien Beirat, Bezirksvertretung und Rat der Stadt sollte klargestellt werden. Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 9 der Geschäftsordnung wird das Folgende erreicht:

- Die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen ist zuständig für die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung.
- Der Rat der Stadt erhält aufgrund des Erfordernisses seiner Zustimmung Gelegenheit, ggf. eine abweichende Auffassung durchzusetzen.
- Der Beirat kann der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen initiativ Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung unterbreiten; hierfür ist ein einfacher Mehrheitsbeschluss erforderlich, aber auch ausreichend.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0187-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

103 Hierdurch wird nach der Auffassung der Verwaltung die inhaltliche Diskussion über Änderungen der
104 Geschäftsordnung stärker in die Bezirksvertretung und den Beirat verlegt. Der Rat der Stadt erhält
105 durch das Erfordernis seiner Zustimmung die Gelegenheit, die wesentlichen Grundlagen der Tätigkeit
106 des von ihm selbst geschaffenen Beirats weiter zu beeinflussen, kann sich aber auch auf eine bloße
107 Zustimmung beschränken.

108
109 Das Initiativrecht des Beirates, Änderungen der Geschäftsordnung vorzuschlagen, bleibt erhalten. Im
110 Sinne einer breiten Diskussionsgrundlage wird kein Bedarf erkannt, hierfür (wie bisher, vgl. § 9 Abs. 1 -
111 alt- der Geschäftsordnung) formal eine Zweidrittelmehrheit nachzuweisen. Die letztendliche
112 Beschlusskompetenz liegt zukünftig bei der Bezirksvertretung; die Zustimmung des Rates bleibt
113 erforderlich.

114
115 b) Erweiterung des Kreises der stimmberechtigten Beiratsmitglieder

116
117 Zur Gewinnung weiterer örtlicher Akteure und damit zur Erweiterung der Kompetenzfelder des Beirates
118 sollen künftig auch Vertreter/innen des Seniorenbeirats und des Beirates für Menschen mit
119 Behinderung als stimmberechtigte Mitglieder (und Stellvertretungen) an der Beiratsarbeit mitwirken
120 (vgl. § 3 Abs. 2 der vorgeschlagenen Neufassung).

121
122 Wichtiges Ziel ist es, die Geschäftsordnungen für die Beiräte der drei Stadterneuerungsgebiete Alt-
123 Oberhausen (Brückenschlag), Osterfeld und Sterkrade zu harmonisieren, ohne dabei auf etwaige
124 spezifische Besonderheiten für die einzelnen Programmgebiete zu verzichten. Im Rahmen dieser
125 Anpassung sollen bestimmte Betroffenengruppen nunmehr in allen drei Beiräten identisch vertreten
126 sein. Es besteht kein sachlicher Grund, die Vertretungen

- 127
128 – des Beirats für Menschen mit Behinderung,
129 – des Jugendparlaments,
130 – des Seniorenbeirats und
131 – des Integrationsrats

132
133 in den Beiräten unterschiedlich zu gestalten, da sich deren Interessen oder Belange unabhängig von
134 der konkreten Programmstruktur auf alle Bezirke erstrecken. Die Belange der genannten Gremien
135 sollen zukünftig in allen Beiräten stimmberechtigt vertreten sein, müssen aber nicht zwingend durch
136 Mitglieder des jeweiligen Gremiums repräsentiert werden. Soweit eine Vertretung berufen wird, die
137 zwar nicht den oben genannten vier Gremien entstammt, inhaltlich jedoch deren Belange abdeckt (z.B.
138 anstelle des Seniorenbeirates eine Vertretung aus dem Bereich Seniorenarbeit), soll dies ebenfalls
139 möglich sein.

140
141 Neben den funktionsgebundenen Akteuren sollen auch weiterhin zwei Vertreter oder Vertreterinnen
142 aus der Alt-Oberhausener Bürgerschaft, eine Vertretung aus dem Kreis der Alt-Oberhausener
143 Kulturschaffenden sowie eine Vertretung aus dem Bereich des Vereinswesens von Alt-Oberhausen im
144 Beirat mitwirken. Die Vertretungen aus der Bürgerschaft wurden bereits im Rahmen eines
145 Auswahlverfahrens bestimmt.

146
147 Insgesamt soll dem zumindest theoretisch denkbaren Fall, dass eine Entsendung durch eine
148 entsendungsberechtigte Stelle unterbleibt oder hinsichtlich der zwei Mitglieder aus der Alt-
149 Oberhausener Bürgerschaft und/oder ihrer Stellvertretungen nicht genügend Bewerbungen eingehen,
150 dadurch begegnet werden, dass klarstellend die Zahl der stimmberechtigten Beiratsmitglieder nicht auf
151 21 festgeschrieben wird (vgl. § 2 Abs. 2 -neu-: „höchstens“) und in § 3 Abs. 2 und 3 -neu-
152 entsprechende klarstellende Zusätze aufgenommen werden sollen.

153
154 Hinsichtlich der Position des jeweils beauftragten Stadtteilmanagements soll zukünftig eine einheitliche
155 Regelung erfolgen. Die Quartiersmanagements sollen den gesamten Stadterneuerungsprozess

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0187-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

unterstützend begleiten mit dem Ziel, die Aktivitäten der Akteure vor Ort zu fördern und insbesondere Hilfe zur Selbsthilfe zu geben. Sie sollen nur bedingt selbst die Rolle des Akteurs übernehmen. Vor diesem Hintergrund wird in keinem der Stadterneuerungsgebiete das Quartiersmanagement als stimmberechtigtes Mitglied im Beirat geführt.

Insgesamt wird die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder dementsprechend angepasst (vgl. § 2 Abs. 2 der vorgeschlagenen Neufassung).

Da es sich beim Beirat für das Programmgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“ um ein von der Stadt im Rahmen ihrer Organisationshoheit freiwillig gebildetes beratendes Gremium handelt, ist der Rat bzw. zukünftig die Bezirksvertretung bei der Ausgestaltung der Geschäftsordnung auch im Hinblick auf die stimmberechtigten Mitglieder und auf das zu ihrer Bestellung oder Benennung anzuwendende Verfahren frei. Daher wird vorgeschlagen, zur Benennung der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtteilbeirates im Sinne des § 3 der Geschäftsordnung § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur entsprechenden Anwendung zu bringen.

Diejenigen in der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen mit Fraktionen und Gruppen vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften, die nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Beirat vertreten sind, entsenden ein beratendes Mitglied in den Beirat. Daneben besteht die Möglichkeit, weitere beratende Mitglieder anlassbezogen oder dauerhaft zu berufen.

c) Öffentlichkeit der Beiratssitzungen

In der Neufassung der Geschäftsordnung soll klargestellt werden, dass die Sitzungen des Beirates grundsätzlich öffentlich sind. Einer ausdrücklichen öffentlichen Einladung bedarf es hierzu nicht, da sich bei der Gründung und Tätigkeit des Beirates grundsätzlich um eine freiwillige Einrichtung handelt. Gleichwohl besteht die Möglichkeit, entsprechende Einladungen bei Bedarf auszusprechen.

Da im Rahmen der Beiräte auch über frühzeitige Projektüberlegungen oder Planungsansätze informiert wird, besteht bei sachgerechten Gründen die Möglichkeit, die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss auszuschließen (vgl. insgesamt § 1 Abs. 4 -neu-).

Eine Gegenüberstellung der relevanten Textstellen der bisher gültigen Geschäftsordnung für den Beirat Brückenschlag und der Neufassung ist als Anlage 1 beigelegt. Die vollständige Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Brückenschlag ist als Anlage 2 beigelegt.

Sofern und soweit der Rat der Stadt den vorgeschlagenen Änderungen zustimmt, ergeben sich die -im Vergleich zum bisherigen Regelungsgefüge- neuen Kompetenzen insbesondere der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen insgesamt aus der Neufassung der Geschäftsordnung; eine gesonderte Delegation ist nicht erforderlich.

Anlagen

Anlage 1: Gegenüberstellung der alten und neuen Geschäftsordnung für den Beirat Brückenschlag (Synopsis); Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“

Anlage 2: Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Brückenschlag; Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“